

**Stellungnahme des Bundesverbands öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger (BVS) e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern**

Der Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. ist die bundesweit mitgliedsstärkste Vereinigung öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger mit ca. rund 3.000 Sachverständigen, die uns als Mitglieder angehören.

Basis der erfolgreichen Verbandsgeschichte ist der hohe Anspruch an die Qualifikation unserer Mitglieder, die bundesweite Vertretung durch die Landesverbände und die Abdeckung nahezu aller Sachgebiete.

Organisiert in 12 Landesverbänden und 12 Fachverbänden bieten wir ein starkes Netzwerk. Auf über 250 Sachgebieten sind unsere Sachverständigen tätig. Dabei setzen sie auf hohe Qualität und professionelles Know-how. Sie erfüllen die höchsten Standards im Sachverständigenwesen.

**I- Gesetzesentwurf: Problemstellung**

Trotz des Beibehaltens der regelhaften Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung zum 1. Januar 2026 soll die Akten(weiter)führung in Papierform ermöglicht werden. Nicht nur für Strafgerichte, sondern auch die weitere ordentliche- und Fachgerichtsbarkeit werden großzügige Ausnahmen zur Pflicht der elektronischen Aktenführung etabliert. Dies begründet der vorliegende Gesetzesentwurf mit „Digitalisierungslücken“ in der derzeitigen Gerichts- und Verwaltungslandschaft.

Wer, wie unsere Mitglieder, jahrelang Erfahrungen mit der Digitalisierung der Gerichte in Deutschland gemacht hat, ist bisweilen ernüchtert. So berichtete ein Wertermittler aus Schleswig-Holstein, dass die digitale Gerichtsakte, die ihm zur Verfügung gestellt wurde, in 38 einzelnen Dokumenten eingescannt vorlag. Ebenso mussten in einem anderen Verfahren Akten bei dem Sachverständigen angeliefert werden, da deren Gewicht in der Gesamtheit 40 Kilo betrug. Eine Einpflegung hatte beim Gericht, welches sich als volldigitalisiert bezeichnet, noch nicht stattgefunden. Dies sind nur zwei Beispiele von Berichten unserer Sachverständigen, die uns regelmäßig in ähnlicher Form erreichen. Den Befund der „Digitalisierungslücken“ können wir also durchaus bestätigen.

In den jüngsten Gesetzesentwürfen, die eine Digitalisierung deutscher Gerichte bewirken sollen, beispielsweise dem Referentenentwurf zu digital geführten Gerichtsverfahren, hält sich das BMJ bei der technischen und organisatorischen Ausgestaltung trotzdem bewusst zurück – den Ländern sollen erhebliche Gestaltungsspielräume bleiben. Doch eine Splitterlösung wird hier nur weitere „Digitalisierungslücken“ fördern und die dringend notwendige Beschleunigung von Verfahren verhindern. Zwar ist uns das Prinzip des Föderalismus und dessen rechtliche Implikationen geläufig, jedoch dürfen die digitalen Initiativen, die den Bürgern Verfahrensschnelligkeit und Niedrigschwelligkeit von Klageverfahren bringen, nicht am Wohnort scheitern. Gerade dies würde dem Prinzip der flächendeckenden Digitalisierung zuwiderlaufen.

Zwar hatten einige Länder angesichts der Corona-Pandemie teilweise deutlich in die technische Ausstattung ihrer Gerichte investiert. Es wurden unter anderem Hardware und E-Akten Software sowie Breitbandanschlüsse oder Videotechnik angeschafft. Ohne ein höheres Investitions- und Innovationstempo wird es aber auch in den nächsten Jahren kaum gelingen, die elektronische Akte standardmäßig an deutschen Gerichten einzuführen. Besonders der elektronische Datenaustausch zwischen den Gerichten, Staatsanwaltschaften und anderen Behörden ist derzeit als suboptimal zu bezeichnen.

Die Ergebnisse der Studie „The Future of Digital Justice“<sup>1</sup> spricht von einem digitalen Rückstand Deutschlands im Gerichtswesen von 10 Jahren auf die führenden

---

<sup>1</sup> [https://ink.library.smu.edu.sg/cgi/viewcontent.cgi?article=6589&context=sol\\_research](https://ink.library.smu.edu.sg/cgi/viewcontent.cgi?article=6589&context=sol_research), zuletzt abgerufen am 14. Juli 2025.

Nationen. In Dänemark müssen beispielsweise seit 2018 alle zivilrechtlichen Verfahren digital erfolgen. Ausnahmen sind nur für Sonderfälle angedacht. Die Parteien und das Gericht sind verpflichtet, die Kommunikation in dem Portal [minretssag.dk](http://minretssag.dk) zu führen, so dass postalische Schriftsätze keine rechtliche Wirkung mehr entfalten. Dem derzeitigen Status sind langjährige Testungen voraus gegangen, in denen alle Beteiligten die Möglichkeit hatten, sich mit dem Portal vertraut zu machen.

## **II- Mögliche Lösungen zur Behebung von „Digitalisierungslücken“**

Damit Deutschland im Bereich der digitalen Justiz aufschließen kann, müssen entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden, einschließlich moderner Software und Prozessentwicklung. Hierzu schlägt die Reformkommission "Zivilprozess der Zukunft" in ihrem Abschlussbericht<sup>2</sup> vor, neben dem bundesweiten Justizportal eine cloudbasierte Kommunikationsplattform zu etablieren, das Kammerprinzip zu stärken und Gerichtsentscheidungen verpflichtend zu veröffentlichen, sowie digitale Lösungen für die Beweisaufnahme zu schaffen. Es ist dabei unbedingt zu beachten, dass in der Schaffung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für einen digitalen Beweis die Besonderheiten für Sachverständige miteinzubeziehen sind und diese nicht lediglich „mitlaufen“. Hier sollte man der Tatsache Rechnung tragen, welche Bedeutung der Sachverständigenbeweis für die Entscheidungsfindung hat und dass der Anteil der Dauer des Sachverständigenbeweises an der Verfahrensdauer durchschnittlich 40 Prozent beträgt (s. Ergebnisse der von den OLG Hamm, Nürnberg, Jena und dem KG durchgeführten Studie über langdauernde Zivilverfahren, vgl. Keders/Walter, NJW 2013, 1697).

Einhergehen müssen elektronische Lösungen, insbesondere die E-Akte, mit der Verhinderung des unerlaubten Zugriffs. Elektronische Akten sind in großen Mengen gemeinsam auf einem Server abgelegt; ein möglicher unerlaubter Zugriff betrifft stets alle verfügbaren Akten zugleich. Hier besteht, gerade aus Sachverständigen-Perspektive, die Gefahr von Urheberrechtsverletzungen. Ferner muss auch an Cyberattacken gedacht werden, die im schlimmsten denkbaren Fall nicht nur Schäden

---

<sup>2</sup> Otte, „Zivilprozess der Zukunft“ – Justizielle Perspektive, [anwaltsblatt.de](http://anwaltsblatt.de), 19.06.2025, <https://doi.org/10.70919/anwb10118>.

im Betriebsablauf verursachen, sondern eine unternehmerische Existenz zerstören können. Deshalb müssen hier den Sachverständigen niederschwellige, praxistaugliche und leicht umzusetzende Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Sicherheit an die Hand gegeben werden. Alternativ müssen derartige privat verursachte Konsultationen zumindest nach JVEG abrechenbar sein. Mangelnde Privatsphäre oder Datenschutz kann ferner in Verfahren mit hochsensiblen Inhalten Probleme bereiten. Besonders Sachverständige haben ein Anrecht darauf, dass ihre Auskünfte und Erläuterungen nicht später an anderer Stelle ohne ihre Einwilligung auftauchen.

### **III- Beachtung der Besonderheiten von öbuv Sachverständigen**

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige trifft eine Vielfalt von Sorgfaltspflichten gegenüber Gerichten und Prozessparteien, die von einer flächendeckenden Digitalisierung im Gerichtswesen abgedeckt werden müssen. Sollte noch Klärungsbedarf bestehen, stehen wir als Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger e.V. gerne als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

Gerne stellen wir durch unsere Einbeziehung in die Digitalisierung des Gerichtswesens sicher, dass diese nachhaltigen Erfolg haben wird, weil die Interessen und Bedarfe aller in Gerichtsverfahren beteiligter Parteien und Organe berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang bieten wir Ihnen die Stellungnahme des BVS e.V. zum Entwurf eines "Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit" und „Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung“ zur weiteren Lektüre an. Dies haben wir angefügt.

*Kontakt zum BVS e.V.*

*Präsidentin: Christina Sadler-Berg, Geschäftsführer: Wolfgang Jacobs*

*Charlottenstraße 62, 10117 Berlin*